

92. Welches Gericht ist, wenn gegen einen Teil des im Mahnverfahren erlassenen Zahlungsbefehles Widerspruch erhoben wird, für den Prozeß über den noch streitigen Teil sachlich zuständig?

C.P.D. §§. 633—637. 235.

IV. Civilsenat. Urth. v. 24. Februar 1890 i. S. R. (Kl.) w. B. (Bekl.)
Rep. IV. 347/89.

- I. Landgericht Frankfurt a./D.
- II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger hat wegen einer ihm gegen den Beklagten zustehenden Forderung von angeblich 321,20 *M* für käuflich gelieferte

Feldsteine dem Beklagten durch das zuständige Amtsgericht am 13. März 1889 einen Zahlungsbefehl zustellen lassen. Der Beklagte hat am 15. März 301 *M* bezahlt und im übrigen Widerspruch erhoben. Der Kläger hat dann wegen der 321,20 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 13. März 1889 abzüglich der am 15. März gezahlten 301 *M* bei dem dem Amtsgerichte übergeordneten Landgerichte die Klage angestellt, gegen welche der Beklagte unter Verweigerung der Einlassung auf die Hauptsache den Einwand der Unzuständigkeit erhoben hat. Beide Vorderrichter haben den Einwand für begründet erklärt; das Reichsgericht hat ihn verworfen.

Gründe:

„Die hier vorliegende Frage, wie in dem Falle, wenn gegen einen Teil des im Mahnverfahren zugestellten Zahlungsbefehles Widerspruch erhoben wird, die sachliche Zuständigkeit des Gerichtes für den Prozeß über den noch streitigen Teil des Zahlungsbefehles sich bestimmt, beantworten die beiden Vorderrichter dahin, daß allein der noch für den Prozeß streitige Betrag zu berücksichtigen sei, während die Revision die auch in den meisten Kommentaren zur Civilprozeßordnung ausgesprochene Ansicht vertritt, daß es auf den ganzen Betrag des zugestellten Zahlungsbefehles antomme.¹

Die letztere Ansicht ist für die richtige zu erachten. Maßgebend sind die Bestimmungen der §§. 633. 635. 636. 637. 235. 239 C.P.O.

Hiernach treten mit der Zustellung des Zahlungsbefehles die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein und bleiben auch bei Erhebung des Widerspruches bestehen. Eine Beschränkung auf die materiellrechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit ist aus dem Umstande, daß nach §. 235 die Erhebung der Klage die Rechtshängigkeit und diese die dort genannten prozeßrechtlichen Wirkungen begründet, nicht zu entnehmen, weil die Wirkungen der Rechtshängigkeit nach der Vorschrift des §. 633 mit der Zustellung des Zahlungsbefehles eintreten, in dieser Beziehung also die Zustellung des Zahlungsbefehles die Erhebung der Klage ersetzt. Sowohl die allgemeine Fassung des

¹ Vgl. die Commentare von Seuffert, 4. Aufl. §. 637 Anm. 7; v. Wilmsowski und Levy, 5. Aufl. §. 636 Anm. 1 und §. 637 Anm. 4; Struckmann und Koch, 5. Aufl. §. 637 Anm. 1; Förster, §. 636 Anm. 2, §. 637 Anm. 1 u. 6 Abs. 2; Reinde, §. 635 Anm.; Petersen, §§. 634—638 Anm. 2; Sarwey, §. 637 Anm. 2; Hellmann, Lehrbuch S. 930. D. E.

Gesetzes, wie auch die Erwägung, daß, weil im §. 235 die prozeßrechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit einzeln aufgeführt sind und wegen der sonstigen (materiellrechtlichen) Wirkungen im §. 239 nur auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes verwiesen ist, die in der Prozeßordnung erwähnte Folge des Eintrittes der Wirkungen der Rechtshängigkeit sich auch auf die in der Prozeßordnung aufgeführten prozeßrechtlichen, nicht aber lediglich auf die unbestimmt gelassenen materiellrechtlichen beziehe, schließen die Beschränkung auf die materiellrechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit aus. Ist somit der Eintritt der prozeßrechtlichen Wirkungen der Rechtshängigkeit, wie sie der §. 235 auführt, mit der Zustellung des Zahlungsbefehles verknüpft, dann gehört dazu namentlich auch die unter Nr. 2 bezeichnete Wirkung, daß die Zuständigkeit des Prozeßgerichtes durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt wird, also dasjenige Prozeßgericht zuständig bleibt, welches bei Zustellung des Zahlungsbefehles zuständig war. Dem gegenüber kann die vom Berufungsrichter zur Begründung der abweichenden Meinung gemachte Ausführung, daß die §§. 636, 637 den Nachdruck auf die wegen des Anspruches zu erhebende Klage legen und somit der Zeitpunkt der Klagerhebung für die Zuständigkeit im Falle des §. 637 maßgebend sei, nicht ins Gewicht fallen. Denn wenn der Anspruch durch die Zustellung des Zahlungsbefehles rechtshängig wird und dieser Zeitpunkt für die Zuständigkeit entscheidend bleibt, so ist eben auch im §§. 636, 637 dieser Zeitpunkt für die Frage entscheidend, ob die wegen des Anspruches zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte oder vor die Landgerichte gehört. Ebensonenig kann dem vom ersten Richter angeführten Umstande, daß im Eingange des §. 637 ausdrücklich von „Landgerichten“, am Schlusse desselben aber allgemein vom „zuständigen Gerichte“ gesprochen werde, eine Bedeutung für die Unterstützung der abweichenden Ansicht beigemessen werden; denn wenn im Eingange des §. 637 gesagt ist: „Gehört die wegen des Anspruches zu erhebende Klage vor die Landgerichte“, so kann das am Schlusse des §. 637 erwähnte „zuständige Gericht“, bei welchem die Klage erhoben wird, auch nur ein Landgericht und nicht ein Amtsgericht sein. Endlich würde auch daraus, daß, wie viele Kommentatoren wollen, in betreff der örtlichen Zuständigkeit im Falle des §. 637 die Zeit der Erhebung der Klage für maßgebend erachtet

werden möchte, kein Grund entnommen werden können, die sachliche Zuständigkeit ebenso zu beurteilen; denn, wenn man auch die nicht ausdrücklich im Gesetze gemachte Ausnahme in betreff der örtlichen Zuständigkeit gelten lassen will, was hier dahingestellt bleiben kann, so sind doch die für die Berechtigung dieser Ausnahme vorgebrachten Gründe ausschließlich dem Gebiete der für die örtliche Zuständigkeit in Betracht kommenden Rücksichten entnommen und für die sachliche Zuständigkeit ohne Bedeutung.

Im vorliegenden Falle war bei Zustellung des Zahlungsbefehles unstreitig das Landgericht sachlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit desselben bleibt also bestehen, wenn auch der streitige in der erhobenen Klage geforderte Betrag die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes rechtfertigen würde.“